

1. Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau

Umsetzung nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
(gemäß des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis“ vom September 2019)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 22. April 2024 die folgende erste Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 17. Oktober 2024:

Artikel I

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Wildau vom 20. Juli 2022 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 26/2022) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„[...] oder die Wissenschaft unterstützend [...]“

2. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

a) „[...] ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie [...]“

b) Das 2. Aufzählungszeichen wird wie folgt ergänzt:
„[...] klare und schriftlich [...]“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Diese primäre Ansprechperson garantiert eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und eine Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal, was schriftlich dokumentiert wird. Die Betreuung erfolgt in einem der Karrierestufe angemessenen Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 3 wird ergänzt um Satz 2 „Die Ombudstätigkeit erfolgt immer vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.“.

5. § 6 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Wiederbestellung ist zulässig“ wird ergänzt mit „[...] einmalige [...]“.

6. § 6 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau haben die Wahl, sich mit ihren Belangen an die Ombudsperson der Technischen Hochschule Wildau bzw. ihre Stellvertretung oder an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.“

7. § 6 Abs. 8 ff.

Die Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

8. § 6 Abs. 9 wird zu Abs. 10:

Der Zusatz in der Klammer „(z. B. Post Doktoranden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibliothekswesens oder des Wissenschaftsmanagements)“ wird gestrichen.

9. § 6 Abs. 11 wird Abs. 12, Abs. 12 wird wie folgt ergänzt:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus unterstützt die Kommission aktiv die Weiterentwicklung von Standards und Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in enger Zusammenarbeit mit der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung.“

10. § 6 Abs. 13 wird wie folgt ergänzt:

a) Satz 3 „für die“ wird geändert in „zur“.

b) Satz 3 wird ergänzt mit „[...] durch den Senat statt (vgl. § 19 Abs. 4).“

11. § 6 Abs. 13 wird geändert in Abs. 14, Abs. 14 wird mit Satz 2 ergänzt:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zudem eine Stellvertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung übernimmt.“

12. II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 7 Abs. 3 wird Abs. 4, Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.“

13. § 7 Abs. 4 wird Abs. 5.14. § 9 wird ergänzt um Satz 4:

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.“

15. § 10 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „(4) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die die Daten erhoben haben.
- (5) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.“

16. § 9 Abs. 4 wird geändert in Absatz 6.17. § 12 Abs. 1 wird ergänzt mit Satz 2:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.“

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen sind insbesondere dort möglich, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt (vgl. § 10 Abs. 3).“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Zumutbaren sind die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und alle Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht.“

c) Abs 3 Satz 2 ff. wird zu Abs. 4, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„[...] Zugleich werden Zitationen eigener Beiträge auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. [...]“

d) Absatz 4 wird Absatz 5, dieser wird wie folgt ergänzt:

- a) „*Findable*/auffindbar“
b) „*Accessible*/zugänglich,“
c) „*Interoperable*/interoperabel,
d) „*Reusable*/wiederverwendbar“.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 14 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Danksagungen angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.“
- c) § 14 Abs. 4 wird geändert in Abs. 3 und mit Satz 2 ergänzt:
Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verständigung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.“
- d) § 14 Abs. 5 wird geändert in Abs. 4.

20. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) § 15 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit in der jeweiligen Fachdisziplin sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags ergibt sich hierbei aus dem Beitrag selbst und nicht unmittelbar aus dem Publikationsorgan, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
Neben Publikationen in Büchern, Konferenz- und Tagungsbänden sowie Fachzeitschriften kommen z.B. auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.“
- b) § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.“

21. § 17 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „[...] bedarf der nachvollziehbaren [...]“ werden gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird geändert in
„[...] ist nur in begründeten Fällen möglich, deren nachvollziehbare Begründung dokumentiert werden muss.“.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Technische Hochschule Wildau stellt die zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung bzw. gewährleistet den Zugang dazu.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 „[...] ihrer aktuellen [...]“ wird geändert in „[...] einer aktuell [...]“.
- b) Abs. 1 „ehemaligen Mitglieder und Angehörige“ wird geändert in „ehemals an der Hochschule wissenschaftlich tätigen Person“.
- c) Abs. 1 „[...] während des Bestehens eines Dienstverhältnisses [...]“ wird geändert in „[...] an oder in Zusammenarbeit [...]“.
- d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Alle mit dem Verfahren befassten Personen an der Technischen Hochschule Wildau setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein.“
- e) Abs. 4 wird geändert in Abs. 5.
- f) Abs. 5 wird geändert in Abs. 6.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. e) „Weitere vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in dieser Satzung niedergelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ wird gestrichen.
- b) § 19 Abs. f) wird zu Abs. e).
- c) § 19 Vorprüfungsverfahren Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:
Das Wort „begründende“ wird ergänzt mit „n“.
- d) § 19 Vorprüfungsverfahren Abs. 9 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „[...] auf mögliche unlautere Motive [...]“ werden gestrichen.
- e) § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren Abs. 15 Satz 2 wird ergänzt mit
„[...] vertraulich zu arbeiten und [...]“.
- e) § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren Abs. 18 Satz 2 wird ergänzt mit „oder“.
- f) § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren Abs. 18 Satz 2 wird geändert:
Die Wörter „[...] oder die Vorwürfe bewusst unrichtig erhoben worden sind [...]“ werden gestrichen.

25. § 21 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

- a) „Diese“ wird geändert in „Die 1. Änderung dieser“.
- b) „Ordnung“ wird geändert in „Satzung“.

- c) „Fachhochschule“ wird geändert in „Hochschule“.
- d) „Nr. 13/2002“ wird geändert in „Nr. 26/2022“.
- e) „07. Oktober 2002“ wird geändert in „26. Juli 2022“.

Wildau, 17.10.2024

gez Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau